

Z

P. P.

Da jetzt im Preuss. Abgeordnetenhaus

Landstreicherei und Wandererfürsorge

eine Hauptrolle spielen, so bitte ich, nicht am Lager fehlen zu lassen und allen in Betracht kommenden Staats- und Stadtbehörden von neuem vorzulegen:

Die Bekämpfung der Landstreicherei

Darstellung und Kritik der Wege,
die zur Beseitigung der Wander-
* * * bettelei führen. * * *

Von

Hans Ostwald.

Preis brosch. M 5.— ord., M 3.75 no., M 3.35 bar u. 7/6.

Stuttgart.

Robert Lutz.

Erklärung.

Die Schrift von Maxim Gorki „Der Kerker“ ist auf Veranlassung des Verfassers zuerst hier in Berlin in russischer Sprache veröffentlicht worden, um dem Verfasser, der mit seinen früheren Werken üble Erfahrungen auf dem Gebiete des unberechtigten Nachdrucks gemacht hat, gemäss § 55 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 den Schutz gegen unberechtigte Verbreitung und Übersetzung zu schaffen.

Ich warne deshalb namens sowohl des Verlages als des Verfassers vor der Verbreitung unberechtigter Übersetzungen, wie insbesondere der im Wiener Verlag unter dem Titel „Im Gefängnis“ erschienenen Übersetzung, da jede unberechtigte Verbreitung verfolgt werden wird.

Berlin, den 7. April 1905.

August Scholz.

Antwort:

Gegenüber den Ausführungen des Herrn August Scholz müssen wir unseren Standpunkt in nachfolgender Weise präzisieren: Unsere Ausgabe von Maxim Gorjki „Im Gefängnis“ ist vollständig berechtigt, und werden wir jeden Versuch des Herrn August Scholz, den Vertrieb dieser Ausgabe zu stören, auf das energischste verfolgen. Es ist doch selbstverständlich, dass wir uns vor Ausgabe dieser Publikation über eventuelle Differenzen, die auf urheberrechtlichem Gebiete entstehen konnten, genau orientiert haben. Unsere Übertragung wurde nach einer in Petersburg erschienenen russischen Zeitschrift, die diese Novelle publizierte, angefertigt; der Einwand des Herrn Scholz, dass die genannte Schrift auf Veranlassung des Verfassers zuerst in Berlin in russischer Sprache veröffentlicht wurde, ist gar nicht stichhaltig. Wir wissen sehr wohl, dass der Verlag „Snanije“, wenn er seine Ausgabe publiziert hätte, bevor die Ausgabe in Petersburg erfolgte, dieselbe hätte schützen können. Die Publikation in Leipzig wurde aber, wie wir aus sicherster Quelle wissen, später bewerkstelligt als in Petersburg, und kann daher von einem Schutze der Berliner Ausgabe selbstverständlich keine Rede sein; denn erschienen ist ein Werk nicht schon, sobald es im Börsenblatt angezeigt ist, oder wenn die Pflichtexemplare einer Bibliothek übersendet wurden, sondern wenn es für das Publikum in den Buchhandlungen erhältlich ist. Dies aber war erst der Fall, nachdem jenes Werk, von dem wir unsere Übersetzung veranstaltet haben, in Russland bereits erschienen war. Von diesem Buche, und nicht von dem bei der „Snanije“ in Berlin erschienenen Buche, von dessen Existenz wir erst nach Fertigstellung unserer Übertragung Kenntnis erlangten, wurde eine Übersetzung veranstaltet. Wir haben allerdings diese Übersetzung veranstaltet, ohne mit dem Autor einen Vertrag abgeschlossen zu haben. Aber nicht so liegt die Sache, dass das Nichtbestehen eines Staatsvertrages uns etwa nur die Möglichkeit gab, eine Übersetzung ohne Abschliessung eines solchen Vertrages herauszugeben, der Mangel eines Staatsvertrages entzieht vielmehr einem solchen Vertrag mit dem Autor jede Grundlage, macht ihn inhaltslos und unmöglich, weil der im Auslande selbst rechtlose Autor das für den Verleger unerlässliche Requisite der Ausschliesslichkeit diesem nicht zu gewähren vermag.

Der Umstand, dass ein russischer Autor sein Buch auch in Deutschland oder Österreich erscheinen lässt, verleiht ihm allerdings alle Rechte des in Deutschland erschienenen Buches, ändert aber nichts an der Tatsache, dass das Buch auch in Russland erschienen ist, und dass dieses in Russland erschienene Buch mangels eines Staatsvertrages — das ist bei dem Umstand, als Russland auch unseren Staatsangehörigen keinen Schutz zuerkennt — hier nachgedruckt und übersetzt werden darf. Selbst wenn das Buch wirklich früher in Deutschland als in Russland erschienen wäre, könnte dies an dieser Sachlage nichts ändern, sofern nur die russische Ausgabe nicht selbst hier gerichtlich verfolgt werden kann. Dass unsere Übersetzung aus der in Petersburg erschienenen Ausgabe veranlasst wurde, ergibt sich aber zweifellos aus deren Inhalt. Nach diesen Ausführungen täte wohl Herr Scholz besser, derartige Ausgaben mit der in solchen Fällen doch unbedingt nötigen Beschleunigung zu veranlassen, als sich später über unberechtigte Nachdrucke zu beklagen und direkte Geschäftsstörungen zu begehen. Zur Charakterisierung, wie wenig sicher Herr Scholz in dieser Angelegenheit ist, diene, dass er uns durch einen Berliner Rechtsanwalt schreiben liess: wir mögen von unserer Ausgabe absehen, widrigenfalls gegen uns das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden würde. Wir antworteten darauf, dass wir allen gerichtlichen Schritten mit der grössten Ruhe entgegensehen, und ist auch — wie wir wohl aus den angeführten Gründen mit Berechtigung annehmen konnten — bis zur Stunde nichts erfolgt. Daraus erhellt am besten, wie wenig ernst die Drohungen des Verlags „Snanije“ zu nehmen sind, und dass der Verlag gar nicht in der Lage ist, seine angeblichen „Rechte“ in entsprechend energischer Weise zu schützen.

Beim Ventilieren dieses „Falles“ drängt sich uns unwillkürlich die Frage auf, wie der russische Staat sich verhalten würde, wenn ein deutscher Verlag es unternehmen wollte, ein Buch in Russland in deutscher Sprache erscheinen zu lassen, um seine Ausgabe vor unberechtigten Nachdrucken und unberechtigten Übersetzungen zu schützen. Abgesehen von den Schikanen, denen er dann seitens der Polizei und der Zensurbehörde ausgesetzt wäre, ist es mehr als fraglich, ob der russische Staat die ihm von Deutschland auf urheberrechtlichem Gebiete erwiesene Gefälligkeit in gleicher Weise quittieren würde.

Im übrigen richten wir an alle Kollegen die Bitte, sich durch Drohungen des Verlages „Snanije“ weder einschüchtern noch im Verkaufe unserer Ausgabe beschränken zu lassen, uns alle Fälle von Geschäftsstörungen freundlichst sofort mitzuteilen und sich wie bisher für unsere einzig existierende deutsche Übertragung der meisterhaften Novelle Gorkis, von der wir wegen der ausserordentlichen Nachfrage eben wieder einen starken Neudruck veranstalten lassen, zu verwenden. Es geht doch wirklich nicht an, dass dem gesamten Buchhandel wegen der Rechtsanschauungen des Herrn Scholz ein so lohnendes Geschäft entzogen wird.

Wien.

Wiener Verlag
Fritz Freund.